

Anhang.

Verkehrsmittelungen und Gemeinnütziges.

Öffentliche Dienst- u. Gebäude und Verkehrsanstalten.

Nach-Amt, Schadowstraße 30.
 Archiv, Königl., Josefinenstraße 8.
 Arrest- u. Correctionsanstalt, Königl. Akademiestr. 1.
 Bekleidungsamt des 7. Armee-corps, Bureau: Rätlingerstraße 2.
 Betriebs-Amt, Berg-Märkisches, Königsallee 52.
 Bureau für Umgestaltung der Bahnhofsanlagen, rechtsrheinisches, Friedrichsstr. 28a.
 Bülferstraße 14.
 Erbschaftssteuer-Amt und Stempel-Fiscalat, Schadowstraße 72.
 Feuerwehr-Depot, Akademiestraße 5.
 Garnisonverwaltung, Cafernenstraße 36.
 Gas- und Wasserwerks-Direktion, Louisenstraße 47.
 General-Commission, Königl., Thalstraße 51.
 Gewerbegericht, Königl., Königsplatz 40.
 Handelskammer, Königl., Königsplatz 40.
 Hauptsteueramt, Königl., Dammstraße 1.
 Hypothekenamt, Königl., Friedensstraße 11.
 Jägerhof, Königl. Schloß, Jakobstraße 2.
 Justizgebäude, Königl., Königsplatz 40.
 Katasteramt, Amt I., Königl., Kurfürstenstr. 20.
 II., " " 38.
 Kunstakademie, Königl., am Sicherheitshafen.
 Kunst- und Gewerbe-Museum, Burgplatz 2.
 Lagerhaus, städt., Rheinwerf a. d. Stadt Nr. 4.
 Landesbibliothek, Königl., Burgplatz 2.
 Landrathsammt des Stadtkreises, Rathhaus Zimmer 33.
 Landrathsammt des Landkreises, Königl., Klosterstraße 23.

Landwehr-Bezirks-Commando, Infanterie-Caserne.
 Polizei-Amt, Markt 4.
 Bureau des 1. Polizeibezirks, Stube Nr. 61 im Polizeigebäude.
 " " 2. " Scheibenstraße 8.
 " " 3. " Tonhallenstraße.
 " " 4. " Josefsstraße 12.
 " " 5. " Friedrichsstr. 94.
 " " 6. " Friedensstr. 46.
 Ober-Post- und Postdirektion und Hauptpost-Amt, Haroldstraße 13.
 Filialen: Rätlingerstraße 49, Wehrbahn 2, Münsterstraße 59, Grafenbergerchauffee 98, Eingang Humboldtstraße, Grafenbergerchauffee 305, Ellerstraße 215, Kronprinzenstraße 102, Hamm 184a.
 Proviant-Amt, Königl., Neufferstraße 67.
 Provinzial-Feuer-Societät, Friedrichsstr. 66/68.
 Provinzial-Ständehaus, an der Elisabethstraße.
 Rathhaus, Markt 1.
 Regierung, Königl., Mühlenstraße 34.
 Reichsbank, Kaiserl., Alleestraße 9.
 Schlachthalle, städt., Brüderstraße.
 Stadttheater, städt., Alleestraße 16a.
 Telegraphen-Amt, Königsallee 29.
 Tonhalle, städt., Schadowstraße 91.
 Sternwarte, städt., Martinstraße 101.
 Steuerkasse, Königl., I., Poststraße 8.
 " " II., Charlottenstraße 59.
 " " III., Capellstr. 32.

Verzeichniß der Feuermeldestellen.

Feuerwehr-Depot: Akademiestraße 5.

- | | |
|---|--|
| 1. Polizeiamt, Marktplatz 4. | 11. Wirthschaft Sporrenberg, Schadowstraße 86. |
| 2. Bekleidungsamt, Rätlingerstraße 2. | 12. C. Hahn, Gastwirth, Grafenbergerstraße 49. |
| 3. Rätingerthor, Alleestraße 1. | 13. Zoologischer Garten, Herderstraße 150. |
| 4. Gebr. Dieterich, Duisburgerstraße 20. | 14. Telegraphenamt, Königsallee 29. |
| 5. Marienhospital, Sternstraße 91. | 15. Schule, Kreuzstraße 62. |
| 6. Städtisches Armenhaus, Derendorferstr. 26. | 16. Jonen, Fuhrunternehmer, Oststraße 98. |
| 7. Städtische Schlachthalle, Brüderstraße. | 17. Schule, Charlottenstraße 87. |
| 8. Cavallerie-Caserne, Kofstraße. | 18. Polizei-Filiale, Kölnerstraße 69. |
| 9. Schule, Blücherstraße 8. | 19. A. Bogels, Gastwirth, Lindenstraße 178. |
| 10. Stadttheater, Alleestraße 17. | 20. Waggonfabrik, Kölnerstraße 170. |

- | | |
|---|--|
| 21. Schule, Höhenstraße 5. | 30. Braun & Bloem, Stoffeln 21. |
| 22. Postamt, Ellerstraße 215. | 31. Hilden, Restaurateur, Herzogstraße 38. |
| 23. Infanterie-Caserne (Hauptwache), Casernenstraße 34. | 32. Gasanstalt, Louisestraße 47. |
| 24. Postamt, Haroldstraße. | 33. Städtischer Fuhrpark, Ellerstraße 26. |
| 25. Ständehaus, an der Elisabethstraße. | 34. Cavallerie-Caserne, Neufferstraße 20. |
| 26. Krankenhaus, Fürstenwallstraße 172. | 35. Irrenanstalt, Fürstenwallstraße 1. |
| 27. Feuer-Societät, Friedrichsstr. 70/72. | 36. Proviantamt, Neufferstraße 67. |
| 28. Schule, Thalstraße 76. | 37. Städt. Gebäude, Neufferstraße 135. |
| 29. Garnison-Lazareth, Färberstraße. | 38. Schule, Martinstraße 56. |
| | 39. Schule, Hamm 192. |

Feuermelde-Fernsprechstationen.

- | | |
|---|--|
| 1. Gebrüder Dieterich, Duisburgerstraße 20. | 7. Gasanstalt, Louisestraße. |
| 2. Haniel & Lueg, Grafenbergerchauffee 330. | 8. C. W. Hasenclever Söhne, Bachstraße 123a. |
| 3. Theodor Finzen, Eintrachtstraße 22. | 9. M. Hahn, Oberbilkerallee 167. |
| 4. Ludwig Kraus, Oststraße 60. | 10. Landgrebe & Burberg, Lorettostraße 18. |
| 5. Hotel Thüngen, Bahnstraße 2. | 11. Cw. Lühdorf, Hüttenstraße 100. |
| 6. Ruthemeyer Söhne, Cavalleriestraße 22. | |

Auszug aus der Polizeiverordnung über das Droschkenuhrwesen.

		Art. 24.	
		Von 1 oder 2 Personen	
		Person mehr	
		M.	
Es wird entrichtet:			
I. für Tourfahrten:			
innerhalb der Stadt Düsseldorf einschließlich des alten Kirchhofes, an der Fischerstraße, der Kaiserswertherstraße bis Haus 98, Münsterstraße bis Hofstraße, Stockamp, Derendorfer-, Pempelforter-, Adler-, Schützen-, Cölnnerstraße bis zur Cöln-Mindener Eisenbahn, Carlstraße, Pionierstraße, Städt. Fuhrpark und Gasanstalt, Kirchplatz, Düsseldorf, Loretto- und Neufferstraße bis zur Bilkkirche und Brückenstraße		0.60	0.25
Bill der Fahrgast den Wagen zu einer neuen Fahrt benutzen, so ist der Kutscher verpflichtet, ohne besondere Entschädigung $\frac{1}{4}$ Stunde zu warten. Ueber diese Zeit hinaus ist für $\frac{1}{4}$ Stunde Warten, ohne Rücksicht auf die Personenzahl 0,25 M. zu entrichten.			
II. Für eine Fahrt aus Bezirk I nach:			
		Von 1 oder 2 Personen	
		Person mehr	
		M.	
Benrath		4.50	0.50
Bilk (einschließlich des Kirchhofes an der Volmerswertherstraße)		1.—	0.25
Derendorf		1.—	0.25
Düsselthal		1.25	0.25
Eller		3.—	0.50
Fahnenburg		2.—	0.50
Flehe, Dorf oder Wasserwerk		2.—	0.50
Flingern bis zur Bruchstraße und Villa Haniel an der Grafenberger Chauffee		1.—	0.25
Flingern jenseits dieser Punkte		1.25	0.25
Floragarten und Bilk Allee		1.—	0.25
Gerresheim		3.50	0.50
Grafenberg		1.25	0.25
„ Provinzial-Irren-Anstalt		2.50	0.50
Golzheim (einschließl. des Friedhofes hinter dem Tannenwäldchen)		1.50	0.25
Golzheimer Haide		2.00	0.50
Hamm		1.25	0.25
Himmelgeist		3.50	0.50
Kaiserswerth		4.50	0.50
Lierenfeld		2.—	0.50
Lohausen		3.—	0.50
Mörjensbroich		1.50	0.25
Overbilk bis zur Steffensburg		1.—	0.25
„ jenseits der Steffensburg		1.25	0.25
Overtassel (Bahnhof) oder zurück mit Einschluß des Brückengeldes		1.75	0.25

	Von 1 oder 2 Personen.	Von jeder Person mehr.
	M.	M.
Ratingen	4.50	0.50
Rath (Bahnhof)	3.—	0.50
Rath (Kirche)	3.—	0.50
Rheinischer Bahnhof	0.80	0.25
Stoffeln	2.—	0.50
Stoffelerfeld (Kirchhof)	1.50	0.25
Thewissen	1.50	0.25
Bolmerswerth	2.—	0.50
Walbesheim	1.50	0.25
Wersten	2.50	0.50
Zoologischer Garten	1.—	0.25

Dieselben Preise werden entrichtet für Fahrten von den genannten einzelnen Orten in den Bezirk I.

Wird der Wagen zur Fahrt aus dem Bezirk I. nach den unter II. genannten Orten und zurück genommen, so ist für die Rückfahrt incl. $\frac{1}{4}$ Stunde Aufenthalt auf der Fahrt oder am Bestimmungsorte nur die Hälfte des Preises der einachen Fahrt zu entrichten. Für jede $\frac{1}{4}$ Stunde längeren Wartens ist ohne Rücksicht auf die Personenzahl M. 0,25 zu zahlen.

Bei Fahrten zwischen den zu II. genannten einzelnen Orten findet auch der Tarif für Zeitsfahrten (III) Anwendung, wenn solcher bei Antritt der Fahrt vereinbart wird.

III. Bei Annahme eines Wagens auf Zeit wird entrichtet: für jede halbe Stunde von 1 oder 2 Personen M. 0,75, von jeder Person mehr M. 0,25.

Hierzu kommt bei Fahrten nach Bahnhof Oberassfel ein Zuschlag von M. 1, worin das Brückengeld einbegriffen ist.

Erstrecken diese Zeitsfahrten sich außerhalb des Bezirks I., so wird diejenige Zeit, welche der Wagen bis zur Rückkehr zur Grenze dieses Bezirks bedarf, mit berechnet, auch wenn der Fahrgast den Wagen früher verläßt.

Die Kutscher sind nicht gehalten, Zeitsfahrten außerhalb der Oberbürgermeisterei zu übernehmen oder über 10 Uhr Abends auszu dehnen

IV. Nachtfahrten.

Bei Fahrten, welche zwischen 10 Uhr Abends und im Sommerhalbjahr um 7 Uhr, im Winterhalbjahr um 8 Uhr Morgens beginnen, wird entrichtet:

- im Bezirke I. und nach Bahnhof Oberassfel der 1 $\frac{1}{2}$ fache Fahrpreis;
- in allen übrigen Bezirken der doppelte Fahrpreis, jedoch tritt bei Fahrten:

- nach Düsseldorf, Fahrenburg, Flehe, Flingern jenseits der Bruchstraße resp. Villa Daniel an der Grafenberger Chaussee, Golzheim, Grafenberg, Hamm, Lierenfeld, Mörjensbroich, Oberbilk jenseits der Steffensburg, Stoffeln, Thewissen, Bolmerswerth in den Monaten Oktober bis März,
- nach Bentrath, Eller, Gerresheim, Kaiserswerth, Lohausen, Ratingen, Rath während des ganzen Jahres

von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens der Tarif außer Anwendung und unterliegt die Feststellung des Fahrpreises für Fahrten, welche während dieses Zeitpunktes beginnen der gegenseitigen Vereinbarung.

Art. 25.

In Begleitung von Erwachsenen sind Kinder unter 3 Jahren frei. Kinder über 3 Jahre und unter 10 Jahren zahlen die Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene.

Art. 26.

An Gepäck ist das sogenannte Handgepäck (Reisefack, Handkoffer, Kutschachtel und dergl.) frei. Von jedem größeren Stück (Koffer und dergl.) wird entrichtet M. 0,25, jedoch ist bei Fahrten nach dem Bahnhof Oberassfel ein Stück frei.

Mehr als 100 Kilogramm Gepäck im Ganzen aufzunehmen, ist kein Kutscher verpflichtet. Für Auf- und Abladen darf eine besondere Vergütung nicht gefordert werden.

Art. 27.

Wenn ein Kutscher zur Aufnahme von Fahrgästen zu denselben hinstellt wird, so ist er dieser Bestellung nachzukommen verpflichtet und kann außer dem tarifmäßigen Fahrgebe einen Zuschlag zu denselben von M. 0,15 erheben. Beträgt die auf die Hinfahrt zum Bestimmungsorte und auf das Abwarten des Fahrgastes verwendete Zeit mehr als eine Viertelstunde, so ist eine fernere Entschädigung von M. 0,25 für jede weitere Viertelstunde zu zahlen.

Findet die Fahrt nicht statt, so ist dem Kutscher der Satz einer einfachen Fahrt nebst Zuschlag mit zusammen M. 0,75 zu zahlen; außerdem bei längerem als $\frac{1}{2}$ stündigem Warten die hierfür oben festgesetzte Entschädigung.

Art. 28.

Für Ein- und Aussteigen von Fahrgästen während der Fahrt wird — abgesehen bei dem Einsteigen von der durch die Vermehrung der Personenzahl etwa entstehenden tarifmäßigen Erhöhung des Fahrgeldes — nichts bezahlt, sofern die Fahrt auf dem direkten Wege von dem Abfahrtspunkte zum Bestimmungsorte des Wagens und ohne weiteren Zeitaufenthalt, als zum Ein- und Aussteigen nöthig, stattfindet. Wird aber behufs des Ein- oder Aussteigens von dem Kutscher ein Umweg verlangt oder bei der Fahrt auf direktem Wege ein Zeitaufenthalt verursacht, so ist für jedes Ein- oder Aussteigen ohne Rücksicht auf die Personenzahl M. 0,25 zu entrichten.

Uebersteigt der entstehende Aufenthalt eine Viertelstunde, so ist außerdem für jede fernere Viertelstunde M. 0,25 zu zahlen.

Art. 29.

Benutzt ein Fahrgast den Wagen außer der ersten Tourfahrt im Bezirk I. ohne weiteren Aufenthalt mehr als 5 Minuten zu ferneren Tourfahrten, so ist für jede solche Fahrt die Hälfte der einfachen Tourfahrt zu entrichten.

Für Gepäckstücke wird in solchen Fällen nur einmal bezahlt.

Art. 30.

In allen Fällen der Artikel 23, 27 und 28 wird die begonnene Viertelstunde einer vollendeten gleich gerechnet.

Art. 31.

Der auf Zeitfahrten angenommene Kutscher, sowie derjenige, dessen Fahrgast den Wagen am Bestimmungsorte zur Weiterbenutzung warten läßt, ist gehalten, bei dem Antritt der Fahrt, resp. bei dem Anfange des Wartens sowie bei der Entlassung die Uhr vorzuzeigen, damit sich der Fahrgast von dem Innehalten der Tage überzeugen kann.

Art. 32.

Bei Streitigkeiten zwischen Fahrgästen und Kutschern haben zunächst die Polizeibeamten und die Bahnhofsznспекtoren nach Maßgabe dieses Reglements zu entscheiden. Dieser Entscheidung haben beide Theile vorläufig und vorbehaltlich des Rechtsweges sich zu unterwerfen.

Art. 33.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieser Polizei-Verordnung wird, sofern nicht durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem bleibt es der Polizeibehörde überlassen, denjenigen Kutschern, welche die Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt übertreten haben, den Fahrschein zeitweilig oder dauernd zu entziehen.

Auszug aus der Polizeiverordnung, betreffend das Dienstmannsgewerbe.

Tarif für die Dienstmänner.

I. Für bestimmte Gänge mit und ohne Geräthschaften.

	Für einen Gang bis 10 ko Gepäck	einschl. mit über 10 — 2 ko Gepäck
1. In der Stadt einschließlich des Carlsthores, der Bahnhöfe, Ost-, Jakob-, Jägerhoffstraße, Ratingerthor, Giskellerberg	M. 0.15	0.25
2. Nach den übrigen Theilen der Stadt sowie nach dem Stockämpchen, dem städtischen Kirchhofe und dem Bahnhof Oberkassel (ohne Brückengeld)	0.25	0.40
3. Nach Derendorf, Flingern bis Nr. 73 (Wirth Vogels) oder bis zum Spritzenhause auf der Grafenbergerhauffee, Oberbilk bis zur Steffensburg, Bilk, Hamm (bis zur Kirche)	0.50	0.75
4. Nach allen übrigen Theilen der Oberbürgermeisterei Düsseldorf	0.75	1.00
5. Nach Eller, Fahnenburg und Rath	1.00	1.25
6. Nach Gerresheim	1.25	1.50
7. Nach Benrath, Ratingen, Kaiserswerth und Neuß	1.50	1.75

Für jede 10 ko mehr 10 Pfg.

II. Für Arbeiten oder Gänge auf Zeit für jede Stunde.

a. Mit Geräthschaften	50 Pfg.
b. Ohne „	40 „

III. Für ganze oder halbe Tage zu 12 resp. 6 Stunden als Arbeiter oder Begleiter.

a. Mit Geräthschaften	3.00 Mark resp. 1.50.
b. Ohne "	2.50 " " 1.25.

IV. Für Eishaken oder Schneeschaukeln per Stunde.

a. Mit Geräthschaften	60 Pfg.
b. Ohne "	50 "

Anmerkungen.

1. Diese Tariffätze finden Anwendung im Sommer von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, im Winter von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr.
2. Für Dienstleistungen, welche nach 9 resp. 8 Uhr Abends beginnen oder während der Nachtzeit ist die Hälfte der Tariffätze mehr zu entrichten.
3. Bei Ertheilung von Aufträgen sind die Dienstleute verpflichtet, bis zu 5 Minuten unentgeltlich zu warten.
4. Bei Beschäftigung auf Zeit wird mindestens eine volle Stunde berechnet, die über eine volle Stunde hinaus dauernde Beschäftigung ist bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde mit der Hälfte, darüber hinaus mit dem vollen Stundensätze zu vergüten.
5. Die Dienstmänner müssen die ihnen ertheilten überhaupt ausführbaren Aufträge unverzüglich, auf dem kürzesten Wege und in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie ertheilt worden sind, zur Ausführung bringen.
6. Von einem etwa früher übernommenen Auftrage und von der zu dessen Erfüllung vorausichtlich nöthigen Zeit ist dem ferneren Auftraggeber Mittheilung zu machen.
7. So lange ein Dienstmann auf seinem Standorte steht, darf er die Annahme und die Ausführung eines Auftrages nicht mit der Entschuldigung ablehnen, daß er schon bestellt sei.

Botenfuhren von Düsseldorf nach:

- Beurath durch Ehefrau Johann Bender, Flingerstraße 12, täglich.
- Büderich durch Gebr. Krips, Oststraße 143, täglich.
- Eresfeld durch Gebr. Krips, Bergerstraße 3 und Oststraße 143, täglich.
- Eller und Unterbach durch Heinrich Jordan, Flingerstraße 39, Samstags.
- Gerresheim durch August Kürten und Wittve Maassen, Volkerstraße 18, täglich.
- Gerresheim durch Anton Bröck, Bergerstraße 3, täglich.
- Heiligenhaus durch August Bay, Bergerstraße 3, Dienstags und Freitags. Oststraße 143 Samstags.
- Hilden durch Friedrich von Bouwert, Flingerstraße 39, Dienstags, Donnerstags und Samstags.
- Hilden durch Frau Wilh. Kühnen, Oststraße 143 und Hunsrückstraße 30, Montags, Mittwochs und Freitags.
- Hilden durch Herrn. Lange, Oststraße 143, Dienstags und Freitags.
- Hilden, Ohligs und Solingen durch Carl Perpet, Oststraße 143, Montags, Mittwochs und Freitags.
- Kaiserwerth durch Wittve Anton Ruschinsky, Flingerstraße 39, Oststraße 143 und Kaiserstraße 30a, täglich.
- Mettmann durch Schüller, Burgplatz 18 und Bergerstraße 3, Dienstags und Freitags.
- Neuß durch Wittve Clemens Berger, Flingerstraße 49, täglich.
- Neuß durch Jakob Sahn, Flingerstraße 39 und Oststraße 151, täglich.
- Neuß durch Alex. Schiffer, Oststraße 143 und Bergerstraße 3, täglich.
- Ohligs und Solingen durch Frau Wilh. Kühnen, Oststraße 143 und Hunsrückstraße 30, Montags, Mittwochs und Freitags.
- Ohligs und Solingen durch August Schumacher, Flingerstraße 39 und Oststraße 151, Montags, Mittwochs und Freitags.
- Ratingen durch Franz Bollheim, Oststraße 143 und Bergerstraße 3, täglich.
- Ratingen durch Anton Schwaab, Flingerstraße 39 und 42, Kaiserstraße 30a und Oststraße 143, täglich.
- Ratingen durch Josef Strässer, Flingerstraße 49, täglich.
- Neusrath durch Wittve C. Lindlar, Flingerstraße 12, Samstags.
- Irdenbach durch Peter Odenthal, Kurzstraße 11, Dienstags, Donnerstags und Samstags.
- Velbert durch August Bay, Bergerstraße 3, Dienstags und Freitags.

Tarif der städtischen Badeanstalt.

Badezeiten:

im Januar, Februar, März, Oktober,
November und Dezember von Morgens
8 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr und Nachmittags von 3 bis
8 Uhr;
im April und September von Morgens 7
Uhr bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr und Nachmittags von 3
bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr;
im Mai, Juni, Juli und August von Mor-
gens 6 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr und Nachmittags von
3 bis 9 Uhr.

Die Badeanstalt ist geschlossen:

an den Wochentagen Nachmittags von 1 $\frac{1}{2}$ bis
3 Uhr;
an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von
Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr ab.

Kassenschluß $\frac{1}{2}$ Stunde vor Schluß
der Badeanstalt.

Schwimmbäder.

Preise ohne Wäsche.

1. Für Erwachsene:	
Einzelbad	M. —,40
Zehn Badebillets	" 3,—
2. Für Kinder unter 15 Jahren:	
Einzelbad	" —,20
Zehn Badebillets	" 1,50
3. Jahres-Abonnement:	
Für Erwachsene	" 25,—
Für Kinder unter 15 Jahren	" 12,50
4. Halbjahres-Abonnement:	
Für Erwachsene	" 15,—
Für Kinder unter 15 Jahren	" 7,50
Schwimm-Unterricht:	
Für Erwachsene	" 10,—
Für Kinder unter 15 Jahren	" 5,—

Wannenbäder.

Preise ohne Wäsche.

I. Klasse:	
Einzelbad	M. —,80
Zehn Badebillets	" 6,50
II. Klasse:	
Einzelbad	" —,50
Zehn Badebillets	" 4,—
III. Klasse:	
Einzelbad	" —,30
Hundert-Karten	" 20,—
Brausebäder	" —,10

Römisch-irisches Bad und Douche-Bad.

Badezeit das ganze Jahr:

für Herren: Vormittags von 8 Uhr bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr
und Nachmittags von 3 Uhr bis 7 Uhr mit Aus-
nahme des Freitags Nachmittags,
für Damen: Freitags Nachmittags von 3 bis
7 Uhr.

Preise einschließlich Wäsche.

a. Für römisch-irisches Bad:

Einzelbad	M. 1,50
Zehn Billets	" 12,—

b. Für Douche-Bad:

Einzelbad	" —,60
Zehn Billets	" 5,—

Massagen

mit Berechtigung zur Mitbenutzung der Douche:

Einzelmassagebillet	M. 1,—
Zehn Massagebillets	" 8,—

Volksbad

geöffnet in den Abendstunden von 6 bis 9 Uhr
und zwar:

Mittwochs und Samstags im Herren-Schwimmbassin.	
Montags und Donnerstags im Damen-Schwimmbassin.	
Ein Badebillet	M. —,10

Wiegetaxe.

Für die Benutzung der Personenwaage M. —,10

Wäsche.

Für Benutzung der Anstaltswäsche ist zu entrichten:

Für ein großes Badetuch	M. —,10
Für ein Handtuch	" —,05
Für einen Damenanzug	" —,10
Für eine Badehaube	" —,05
Für eine Badehose	" —,05

Für Aufbewahrung eigener Badewäsche ist für das Halbjahr zu zahlen:

Bei Benutzung eines großen Gefäßes M. 2,50	
Bei Benutzung eines mittelgroßen Gefäßes	" 1,50
Bei Benutzung eines kleinen Gefäßes	" 1,—

Bade-Zutradienzen.

Badesalze, Soda oder Laugen als Zusatz für Wannenbäder sind von der Anstalt zu den tarifmäßigen Preisen zu haben.

Vorstehender Tarif ist von der Stadtverordneten-Versammlung am 4. Dezember 1888, 7. Mai 1889, 15. Oktober 1889 und 26. März 1890 festgesetzt worden.

Für den Oberbürgermeister
Der Beigeordnete
M. a. r. g.

Regulativ für die Abgabe von Gas aus dem städtischen Gaswerk.

§. 1. Alle Bestellungen auf Ueberlassung von Gas, Anlage oder Veränderungen von Abrechnungseinrichtungen zc. müssen schriftlich bei der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke eingereicht werden.

§. 2. Die Abgabe von Gas an Privatconsumenten erfolgt innerhalb des ganzen Bereiches des vorhandenen Rohrnetzes und zwar ausschließlich durch geaichete Gasmesser. Nur wenn ganz besonderen Fällen die Aufstellung eines Messers unthunlich wäre, worüber die Gaswerks-Direktion zu entscheiden hat, kann das gelieferte Gas nach der Brennzeit (Tariffammen) berechnet werden.

§. 3. Die Zuleitung vom Hauptrohre in der Straße zum Gasmesser darf nur durch die Direktion des Gaswerks bewirkt werden.

Die Kosten dieser Zuleitung bis zur Straßenfluchtlinie trägt das Gaswerk und bleibt diese Strecke stets städtisches Eigenthum.

Die Kosten der Zuleitung von der bezeichneten Grenze ab und die Aufstellung des Gasmessers stellt das Gaswerk dem Consumenten in Rechnung.

§. 4. Die Gasmesser werden ausschließlich von dem Gaswerke geliefert und dürfen nur von diesem aufgestellt, gefüllt oder ausgewechselt werden.

Ueberhaupt ist in keinem Falle gestattet, daß Personen, welche nicht im Dienste des Gaswerks stehen, irgend welche Arbeiten an den Gasmessern oder an den Rohrleitungen vornehmen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung berechtigen die Direktion, vorbehaltlich gerichtlichen Einschreitens, zur sofortigen Sperrung der Gaszuführung, auch können Unternehmer von Privat-einrichtungen, welche zur Umgehung dieser Bestimmung die Hand geboten haben, von dem Verkehre mit dem städtischen Gaswerke dergestalt ausgeschlossen werden, daß den von ihnen verfertigten oder veränderten Leitungen der Bezug von Gas ver sagt wird.

Alle Gasmesser bis zu 100 Flammen werden von dem Gaswerke nur miethweise hergegeben, bleiben also Eigenthum des Gaswerks und wird für dieselben eine vierteljährlich pränumerando zu zahlende Miete, deren Sätze nachstehend angegeben sind, erhoben.

Größere Gasmesser, von 100 Flammen und darüber, können von dem Consumenten käuflich erworben werden.

Das Gaswerk ist berechtigt, auf seine Kosten jederzeit einen Controlmesser einschalten zu lassen und trägt bei den vermieteten Gasmessern sämtliche Kosten für Reparaturen, sofern diese ohne Verschulden des Gasconsumenten nothwendig geworden sind, im anderen Falle noch und bei den gekauften Gasmessern muß der Consument die Kosten für Reparaturen und Auswechslungen zc. tragen.

Da es empfehlenswerth ist, nasse Gasmesser, welche nicht frostfrei aufgestellt werden können, mit Glycerin aufzufüllen, so wird das Gaswerk bei den vermieteten Messern die Füllung entgeltlich vornehmen und zwar wird nur solches Glycerin zur Verwendung gelangen, dessen Reinheit von metallzerstörenden Bestandtheilen nachgewiesen ist.

Das zur Anfüllung der gekauften Gasmesser nothwendige Glycerin wird den Consumenten zum Selbstkostenpreise berechnet.

§. 5. Die Beschaffung und Unterhaltung der Gaseinrichtungen im Innern der Grundstücke, resp. hinter dem Gasmesser, ist lediglich Sache des Consumenten. Derselbe kann die Anlage durch jeden qualifizirten Unternehmer herstellen lassen, auch führt das Gaswerk selbst Privatleitungen aus und wird auf dem Bureau der Gas- und Wasserwerke über die Einheitspreise der Materialien und Arbeiten, sowie über die Anlagelkosten einer Einrichtung nähere Auskunft ertheilt.

§. 6. Die Direktion des Gaswerks ist berechtigt, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie alle anderen Gaseinrichtungen jederzeit revidiren zu lassen und kann, sofern solche mangelhaft erscheinen sollten, die Zuführung des Gases so lange verweigern, bis die Mängel beseitigt sind.

Eine Verantwortung für die von Privatunternehmern ausgeführten Arbeiten übernimmt jedoch das Gaswerk dadurch nicht, überhaupt in keinem Falle.

§. 7. Die Kosten für die Zuleitung und für die Aufstellung des Gasmessers, oder für sonstige vom Gaswerke ausgeführte Privateinrichtungs-Arbeiten müssen vom Besteller spätestens binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bezahlt werden, sofern nicht vorher ausdrücklich ein anderer Zahlungsstermin festgesetzt ist.

Bis zur vollständigen Bezahlung dieser Kosten verbleibt die Anlage Eigenthum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als geliehen zu betrachten, kann daher auch zeitens der Direktion ohne Weiteres wieder zurückgenommen werden.

§. 8. Der Gaspreis wird von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt und wird von den darauf bezüglichen Beschlüssen den Consumenten durch Anzeige in zwei hiesigen Zeitungen Kenntniß gegeben. Die zur Zeit geltenden Preise sind nachstehend mitgetheilt.

§. 9. Der Stand der Gasmesser wird monatlich durch Beamte des Gaswerks aufgenommen und erhält der Consument über den Verbrauch monatlich Rechnung, welche er bei Präsentation gegen Quittung zu zahlen hat, falls nicht ein anderer Zahlungsmodus vereinbart ist.

Erfolgt die Zahlung nicht nach zweimaliger Präsentation der Quittung innerhalb 3 Tagen, so steht der Direktion, außer der gerichtlichen Klage, das Recht zu, die Gaslieferung sofort einzustellen.

Auch bleibt es der Direktion überlassen, die vorherige Bestellung einer Kaution zu verlangen.

§. 10. Sollte ein Gasmesser in Folge Schadhastigkeit gar keinen oder einen zu geringen Gasverbrauch angezeigt haben, so wird der Verbrauch nach Wahl der Direktion entweder nach dem gleichen Monate im vorigen Jahre, oder nach Durchschnitt des vorhergegangenen und nachfolgenden Monats, oder endlich nach der Flammenzahl und Brennzeit festgestellt.

§. 11. Bei einem Wechsel der Consumenten ist der Direktion vorher schriftliche Anzeige zu machen und haftet im Unterlassungsfalle der neue Consument außer dem bisherigen für Zahlung der etwa restirenden Beträge für Gasconsum und Miethe. Falls der Besitzer eines mit Gaszuleitung versehenen Hauses den Gasverbrauch gänzlich aufkündigt, ist das Zuleitungsrohr auf Kosten des Hauseigentümers zu beseitigen.

Verlangt derselbe jedoch, daß die Zuleitung bestehen bleibt, so haftet er auch für die eventuell daraus erwachsenden Folgen.

§. 12. Sollte in Folge einer Beschädigung der Hauptrohr- oder Zweig-Leitungen, oder aus irgend einem anderen Grunde zeitweise eine Unterbrechung der Gaslieferung eintreten, so erwächst den Consumenten hieraus kein Entschädigungsanspruch gegen das städtische Gaswerk.

§. 13. Zur Vermeidung von Unfällen bei Gas-Entweichungen ist es dringend notwendig, daß nach Wahrnehmung von Gasgeruch sofort geeignete Schritte geschehen, um die Gefahr zu beseitigen. Zunächst muß daher der Haupthahn geschlossen und darauf für baldmöglichste Reparatur Sorge getragen werden.

Sofern die Undichtigkeit an der Zuleitung oder an dem Gasmesser zu sein scheint, ist der Direktion schleunigst Meldung zu machen.

Beim Aufsuchen etwaiger Mängel und Undichtigkeiten muß mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden und darf man sich eines brennenden Lichtes oder überhaupt einer Flamme dabei nicht bedienen.

Falls Feuer in einem Hause ausbricht, ist der Haupthahn sofort zu schließen.

§. 14. Wenn zwischen der Direktion und den Consumenten über die Auslegung vorstehender Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, so entscheidet die städtische Commission für Gas- und Wasserverke über dieselben, mit Ausschluß des Rechtsweges, endgültig. Genehmigt in der Stadtverordneten-Sitzung vom 22. Mai 1877.

Nachtrag: Das städtische Gaswerk vermietet Gas-Heiz- und Kochherde in drei verschiedenen Größen unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Das Gaswerk stellt für seine Rechnung den Heerd, legt die für denselben im Innern des Hauses erforderliche Rohrleitung, soweit dieselbe die Länge von 10 Metern nicht überschreitet, an und stellt einen besonderen Gasmesser auf.

2. Für diese gesammte Einrichtung berechnet das Gaswerk an monatlicher Miethe:

für Heerd Nr. 1	1,50 Mark
dto. „ 2	1,75 „
dto. „ 3	2,00 „

Der Miethepreis wird praenumerando bezahlt und für jeden angefangenen Monat voll berechnet.

3. Reparaturen an den vermieteten Heerden werden, soweit dieselben erweislich ohne Verschulden des Miethers entstanden sind, von dem Gaswerk auf Kosten des letzteren vorgenommen.

4. Innerhalb der ersten 2 Jahre, vom Tage der vollendeten Aufstellung ab gerechnet, steht dem Anmiether das Recht zu, den Heerd mit Zuleitung, ausschließlich des Gasmessers, eigenthümlich zu erwerben, wobei auf den Kaufpreis $\frac{1}{3}$ der bis zum Tage des Ankaufs entrichteten Miethe in Anrechnung kommen.

5. Falls kein Ankauf erfolgt, so bleibt der Heerd nebst dazu gehöriger Rohrleitung und Gasmesser Eigenthum des Gaswerkes, welches die Einrichtung auf seine Kosten wieder entfernen läßt, sobald der Consument solches beantragt.

6. Die Stadt ist berechtigt, das Mietheverhältniß am Schlusse eines jeden Kalendermonats mit monatlicher Kündigung aufzulösen.

7. Die Stadt hat das Recht, von dem Anmiether des Heerdes vor der Aufstellung eine Kaution bis zum Betrage des Preises des Heerdes zu verlangen.

8. Die miethweise Aufstellung von Gas-Heiz- und Kochherden erfolgt in solchen Gebäuden, welche bisher nicht an die Gasleitung angeschlossen sind nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

9. Soweit nicht im Vorhergehenden abweichende Vorschriften enthalten sind, kommen die Bestimmungen des Regulativs für die Abgabe von Gas aus dem städtischen Gaswerk zu Düsseldorf vom 22. Mai 1877 auch bei der Vermietung von Gas-Heiz- und Kochherden und der Abgabe von Gas zu Heiz- und Kochzwecken zur Anwendung.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. August 1886.

Gaspreise.

Der Preis für den Kubikmeter Leuchtgas beträgt 16 Pfennig, dagegen werden für den Kubikmeter des zum Betriebe von Motoren und des zu Heiz- und Kochzwecken verwendeten Gases, bei Aufstellung besonderer Messer und unter Ausschluß des Rabattes, nur 10 Pfennig gezahlt.

Für den Verbrauch von Leuchtgas werden folgende Rabatte bewilligt:

über 3 000 bis 20 000 Kubikmeter	1 Pfennig per Kubikmeter
„ 20 000 „ 40 000	„ 2 „ „ „
„ 40 000 „ 70 000	„ 2,5 „ „ „
„ 70 000 „ 100 000	„ 3 „ „ „
„ 100 000 Kubikmeter	3,5 „ „ „

Gasmesser-Miethen.

Die vierteljährliche Miethe beträgt

für einen Gasmesser zu 3 Flammen	1,00 Mark
„ „ „ „ 5 „	1,20 „
„ „ „ „ 10 „	1,50 „
„ „ „ „ 20 „	2,00 „
„ „ „ „ 30 „	2,50 „
„ „ „ „ 50 „	4,00 „
„ „ „ „ 60 „	5,00 „
„ „ „ „ 80 „	6,00 „
„ „ „ „ 100 „	8,00 „

Auszug aus dem Regulativ für die Entnahme von Wasser aus dem städtischen Wasserwerk.

§. 3. Die Lieferung des Wassers erfolgt in der Regel nach Einschätzung, sonst unter Anwendung von Wassermessern, welche den Consumenten miethweise überlassen werden. Nach welcher von beiden Lieferungsweisen die Wasserentnahme zu erfolgen hat, entscheidet die Direktion des Wasserwerks mit der Maßgabe jedoch, daß es jedem Consumenten freisteht, die Aufstellung eines Wassermessers zu fordern. In den nachstehend bezeichneten Fällen darf die Wasserlieferung nur nach Wassermesser geschehen:

1. Für Fabriken und für solche Gewerbetreibende, welche bei ihrem Gewerbebetriebe größere Wasserquantitäten verbrauchen.
2. Für Grundstücke, welche an den städtischen Schwemmkanal angeschlossen sind.
3. Für Grundstücke mit Elevatoren, soweit sie nicht ausschließlich für Waschtüchen benutzt werden, und für hydraulische Motoren.

Jede Bestellung über Wasserlieferung gilt auf unbestimmte Zeit und bleibt der Consument verpflichtet, den Wasserzins so lange zu zahlen, bis er die Lieferung gekündigt hat.

Diese Kündigung kann nur schriftlich, mit mindestens monatlicher Frist und derartig geschehen, daß die Lieferung mit dem Ende des laufenden Kalender-Quartals abschließt.

Geht das mit Wasser versorgte Grundstück in den Besitz eines Anderen über, ohne daß eine spezielle schriftliche Anzeige erfolgt ist, so haftet neben dem neuen Abnehmer der bisherige Inhaber so lange für Zahlung des Wasserzinses und Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen des Consumenten, bis die Direktion den Nachfolger an seiner Stelle angenommen hat.

§. 4. Die Zuleitung von dem Straßenrohre und die Verbindung derselben mit der Privatleitung, sowie die Aufstellung und Verbindung des Wassermessers dürfen nur durch das Wasserwerk hergestellt, verändert oder reparirt werden.

Ueberhaupt ist es in keinem Falle gestattet, daß Personen, welche nicht im Dienste der Gas- und Wasserwerke stehen, irgend welche Arbeiten an den Zuleitungen und Wassermessern vornehmen.

§. 5. Für die Herstellung dieser Zuleitung bis zur Straßenfluchtlinie, incl. Anlage des äußeren Hauptabsperrhahns, zahlt jeder Consument, wie bisher, sofort bei der Anmeldung den festen Satz von 30 Mark.

Sollten für den Anschluß der Privatleitung auch noch Arbeiten über die bezeichnete Grenze hinaus erforderlich sein, so werden dieselben besonders berechnet.

Die Aufstellung und Verbindung des Wassermessers geschieht gleichfalls auf Kosten des Consumenten und zwar werden dafür, außer den verwendeten Materialien, nachstehende feste Preise berechnet:

1. für einen Wassermesser von 13—20 m/m Durchlaß 4 Mark.
2. " " solchen von 25 m/m Durchlaß 5 "
3. " " " " 30 m/m " 6 "
4. " " " " 40—50 m/m Durchlaß 8 "

§. 10. Für die Wasserentnahme nach Einschätzung gelten folgende Vorschriften:

a. Das Wasser darf nur für die in der Anmeldung bezeichneten Räumlichkeiten und Zwecke benutzt werden, außer zur Unterdrückung einer Feuergefähr, insbesondere aber darf kein Wasser an Dritte, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Bezahlung, abgegeben werden.

b. Das Wasser darf nicht continuirlich aus einer Oeffnung in der Leitung fließen, sondern jeder Krähnen muß sofort nach dem Gebrauche wieder geschlossen werden.

Bei dem Besprengen von Straßen, Gärten u. s. w. darf ein Berieseln nicht stattfinden, es muß vielmehr derjenige, welcher die Besprengung ausführt, den Schlauch resp. das Strahlrohr in der Hand halten.

c. Jede Vergeudung des Wassers durch Fahrlässigkeit oder Muthwillen ist unterjagt.

d. Feuerhähne dürfen nur bei Feuergefähr geöffnet, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden.

e. Der Consument ist jederzeit verantwortlich für die unveränderte Richtigkeit der Angaben, welche für die Einschätzung seines Grundstücks maßgebend waren und hat von jeder Veränderung der Verhältnisse, u. A. Vermehrung der Wohnräume, Küchen, Bädstuben, Closets, Pferde, Wagen etc. der Direktion des Wasserwerks unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige ist, im Falle Wasser zu Bauzwecken abgegeben wurde, zu erstatten, sobald das Gebäude vollendet oder bezogen wird.

f. Die Einschätzung erfolgt stets für das ganze Haus nebst Zubehör, ohne Rücksicht auf die Zahl der angebrachten Zapfstellen. Der festgesetzte Wasserzins wird nicht herabgesetzt, weil einzelne Räume unbenuzt geblieben sind.

Nur wenn ganze Etagen länger als ein Vierteljahr leer stehen, kann eine Ermäßigung des Wasserzinses eintreten. Dieser Anspruch auf Erlaß geht für die Vergangenheit jedoch verloren, wenn derselbe nicht längstens vierzehn Tage nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres geltend gemacht wird.

Bei Uebertretung vorstehender Bestimmungen tritt Conventionalstrafe (§. 18) ein. Bei Wasservergeudung kann die Direktion des Wasserwerks zudem ohne Weiteres, eventl. nur zur Controle, die Aufstellung eines Wassermessers anordnen, dessen Aufstellungskosten und Miethen der Consument zu tragen hat.

§. 11. Der Tarif für das nach Einschätzung zu beziehende Wasser ist aus dem im Anhange abgedruckten Preisverzeichnisse ersichtlich.

§. 12. Von dem nach Wassermesser bezogenen Wasser kann der Consument auf seinen Grundstücken jeden beliebigen Gebrauch machen, es ist ihm aber unterjagt, Wasser anderweit ohne besondere schriftliche Genehmigung der Direktion des Wasserwerks abzugeben.

§. 13. Die Berechnung des nach Wassermesser bezogenen Wassers findet in nachstehender Weise statt:

Es sind zu zahlen für jedes Vierteljahr

1. Für die ersten 90 Kubikmeter und darunter 11 Mark.

2. Für jeden Kubikmeter mehr 12 Pf.

Die Zahlung des Wasserzinses nach Tarif und des sub 1 genannten Minimalbetrages hat vierteljährlich praenumerando zu erfolgen, desgleichen die Zahlung der Wassermesser-Miethen. Der Stand des Wassermessers wird monatlich aufgenommen.

Die quittirten Rechnungen werden den Consumenten zur Zahlung präsentirt, falls nicht ein anderer Zahlungsmodus vereinbart ist.

Erfolgt die Zahlung nach zweimaliger Präsentation der Quittungen innerhalb 10 Tagen nicht, so steht der Direktion das Recht zu, die Wasserlieferung sofort einzustellen.

Den größeren Consumenten wird ein Rabatt bewilligt, dessen z. B. geltende Sätze im anhängenden Preisverzeichnisse angegeben sind.

Die Rabatt-Berechnung findet am Jahreschlusse statt.

§. 15. Bei Ausbruch eines Brandes ist jeder Consument verpflichtet, auf Erfordern eine Leitung den öffentlichen Löschanstalten zur Verfügung zu stellen, auf Verlangen auch zu schließen.

Derselbe kann für den mutmaßlichen Verbrauch zum Zwecke der Löschung, sofern er nach dem Wassermesser bezahlt, einen entsprechenden Abzug am Wasserzins verlangen, welcher, wenn eine gütliche Einigung mit der Direction nicht erzielt wird, durch die Commission für die Gas- und Wasserwerke endgültig festgesetzt wird.

Wasserpreise.

a. Tarif für das nach Einschätzung zu entnehmende Wasser.

Es ist pro Jahr zu entrichten:

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. Für jeden bewohnbaren Raum, gleichviel ob sich in demselben ein Wasserhahn befindet, oder nicht, sowie für Küchen, bis zu 10 Räumen | M | 2.50 |
| 2. Für jeden ferneren Raum | M | 1.50 |
| 3. Für jede Badeeinrichtung | " | 10.00 |
| 4. Für jedes Wassercloiset | " | 5.00 |
| 5. Für ein Pissoir per Stand | " | 2.50 |
| oder per laufende Meter-Ninne | " | 6.00 |
| 6. Für Treibhäuser per <input type="checkbox"/> Meter-Fläche | " | 0.25 |
| 7. Für Gartenbesprengung per <input type="checkbox"/> Meter | " | 0.03 |
| 8. Für Straßenbesprengung per Sprenghahn | " | 10.00 |
| 9. Für jeden Wagen (ausgenommen Lastwagen) | " | 3.00 |
| 10. Für jedes Stück Pferde, Rindvieh etc. | " | 3.00 |
| 11. Für einen Feuerhahn (nur wo sonst kein Verbrauch ist) | " | 6.00 |
| für jeden folgenden | " | 2.00 |

In denjenigen Gebäuden, welche das Wasser für den Hausbedarf aus dem städt. Wasserwerke entnehmen, sind die Feuerhähne frei.

- | | | |
|---|--|--|
| 12. Fontainen: von 1m/m Caliber 6 M., von 2m/m 12 M., von 3m/m 24 M., von 4m/m 36 M. von 5 m/m 48 M.; bei höherem Caliber erfolgt die Abgabe nur nach Wassermesser. | | |
| 13. Elevatoren für Waschtüchen 12 M. | | |
| 14. Für Neubauten und zwar: | | |
| a. für Gebäude mit Keller und Erdgeschoß 0,25 M. pro <input type="checkbox"/> Mtr. und | | |
| b. für jedes weitere Stockwerk 0,10 M. pro <input type="checkbox"/> Mtr. | | |
| 15. für sonstige bauliche Zwecke pro Kubikmeter Mauerwerk 0,15 M. | | |

b. Für das nach Wassermesser gelieferte Wasser, per Cubit-Meter 12 \mathcal{L} .

Rabatte:

Für den Consum unter 5 000 Cub.-Mtr. p. a. kein Rabatt.		
" " " von 5 000 bis 10 000 Cub.-Mtr. p. a. 5% Rabatt.		
" " " " 10 000 " 20 000 " " " 10% "		
" " " " 20 000 " 30 000 " " " 15% "		
" " " " 30 000 " 40 000 " " " 20% "		
" " " über 40 000 " " " 25% "		

c. Wassermesser-Miethen.

An vierteljährlicher Miethen ist zu entrichten:

für einen 13m/m Wassermesser	M	2.00
" " 20 " "	"	2.50
" " 25 " "	"	3.00
" " 30 " "	"	4.00
" " 40 " "	"	5.00
" " 50 " "	"	6.00
" " 80 " "	"	9.00
" " 100 " "	"	12.00

Bestimmungen für den Anschluß an das städtische Electricitätswerk.

Das städtische Electricitätswerk wird voraussichtlich am 1. August 1891 eröffnet. Die Stromabgabe wird durch Electricitätsmesser für 100 Volt-Ampère mit 9 Pfennig berechnet. Es beträgt hiernach der abgerundete Preis für die Brennstunde:

- a) einer Glühlampe von 16 Normalkerzen 5 Pfennig.
 b) zweier Bogenlampen von je 400 Normalkerzen zusammen . . . 36 Pfennig.

Bei einem größeren Stromverbrauch als für 200 Mark pro Betriebsjahr wird für das Mehr ein Rabatt gewährt nach folgender Scala:

für das Mehr von	200 bis 1000 Mark	=	4%
" " " "	1000 " 2000 "	=	8 "
" " " "	2000 " 3000 "	=	12 "
" " " "	3000 " 4000 "	=	16 "
" " " "	4000 " 5000 "	=	20 "
" " " "	über 5000 Mark	=	24 "

Der Rabatt wird für jede Stufe besonders berechnet.

Die Kosten des Anschlusses an das Leitungsnetz sind von dem Abnehmer zu tragen. Für diejenigen Consumenten jedoch, welche ihre Anmeldung zum Anschlusse bis längstens 1. November 1891 vollziehen und sich zur Entnahme von elektrischem Strome für die Dauer von 3 Jahren verpflichten, wird die Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Leitungen bis zum Electricitätsmesser seitens der Stadt Düsseldorf unentgeltlich bewirkt.

Auf dem Bureau des Electricitätswerkes, Louisenstraße Nr. 47, sind die näheren Bedingungen, sowie Auskunft, insbesondere auch über Pläne und Kostenanschläge zu erhalten.

Selbstverständlich können nur diejenigen Straßen mit Kabel versehen werden, in denen eine ausreichende Zahl von Anschlüssen die Rentabilität der Anlage sichert.

Im Interesse des Einzelnen sowohl wie im Interesse der Gesamtheit empfiehlt es sich daher, die Anmeldungen baldigst zu bewirken.

Das Meldewesen beim Ab- und Anzuge, sowie beim Wohnungswechsel.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizei-Berordnungen vom 25. Juni und vom 17. September 1857 (Amtsblatt de 1857 S. 520—523 und S. 668—670) in betreff des polizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

I. Meldungen beim Ab- und Anzuge, sowie beim Wohnungswechsel.

§. 1. Wer zum Zwecke des Anzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort und damit zugleich den Bürgermeistereibezirk, zu welchem derselbe gehört, verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlegung seiner Staats- und Communalsteuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu ziehen gedenkt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung (Abzugs-Attest) ertheilt.

§. 2. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) persönlich oder schriftlich anzumelden bezw. auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen Steuer- und Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Anmeldebeschein) ertheilt.

§. 3. Wer seine Wohnung innerhalb der Bürgermeisterei wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen dem Bürgermeister persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Meldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

§. 4. Zu den in den §§. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch Diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Diensthoten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

II. Meldungen der Fremden.

§. 5. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend im Orte sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, welche mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Düsseldorf, den 14. März 1874.

I. II. 1501.

Königliche Regierung.

Das Meldewesen beim Standesamt betreffend.

Das Standesamt befindet sich in der ersten Etage des neuen Rathhauses: Stube 19 für Geburts- und Sterbeanzeigen — Stube 20 für Eheschließungen.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten anzuzeigen, das heißt, die Anzeige hat spätestens am siebenten Tage nach der Geburt, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet, zu erfolgen. Durch hineinfallende Sonntage und Feiertage wird der Fristlauf nicht gehemmt.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
3. der dabei zugegen gewesene Arzt,
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Der Standesbeamte hat zur Vermeidung von ungenügenden Anzeigen thunlichst dahin zu wirken, daß bei dem Vorhandensein eines früher genannten Verpflichteten z. B. des ehelichen Vaters, die Anzeigen von diesem und nicht von einem später genannten Verpflichteten, z. B. einer andern bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person erstattet werden.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen.

Zur Anzeige ist verpflichtet das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Wenn ein Kind todtgeboren, oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage (also auch an Sonn- und Feiertagen) geschehen.

Ein Jeder, welcher auf dem Standesamte eine Anzeige zu machen hat, hat sich, wenn derselbe dem Standesbeamten nicht persönlich bekannt ist, oder durch eine andere, dem Standesbeamten bekannte Persönlichkeit recognoscirt wird, durch glaubhafte Legitimationspapiere, als: polizeilicher Anmeldebchein, Steuerzettel, Militärpapiere etc. auszuweisen.

Wer der Anzeigepflicht in der vorgeschriebenen Zeit nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Geschäftsordnung für das Standesamt.

Das Standesamt ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Morgens von 8 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

Außerdem ist an jedem Sonn- und Feiertage das Bureau zur Aufnahme von Todesanzeigen Morgens von 10 bis 11 Uhr geöffnet.

Die Anmeldungen zum Aufgebot werden an jedem Wochentage mit Ausnahme des Sonnabend Nachmittags von 3 bis 5 Uhr entgegen genommen.

Die Anmeldung zur Heirath hat Montags, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr zu erfolgen und wird alsdann der Tag und die Stunde zur Eheschließung bestimmt.

Die Eheschließungen finden in den Vormittagsstunden statt.

In Krankheitsfällen, wo Gefahr im Verzug ist, kann die Eheschließung auch in der Wohnung eines der Verlobten stattfinden.

Auszüge aus den Standesregistern können 24 Stunden nach deren Bestellung in Empfang genommen werden, so daß Urkunden, die Morgens bestellt, am folgenden Morgen und die Nachmittags bestellt, am folgenden Nachmittage in Empfang genommen werden können.

Auszug aus der Straßen-Polizeiordnung vom 12. Juni 1876.

§. 1. In der Stadt, sowie in den ganz oder theilweise ausgebauten Theilen des Stadterweiterungsbezirks müssen die sämtlichen Straßen, Straßenrinnen und Bürgersteige, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich rein gefehrt und muß der Kechricht entfernt oder

auf Haufen gestellt werden. Vom 1. April bis 1. October muß solches von 7 bis 8 Uhr, vom 1. October bis 1. April von 7 $\frac{1}{2}$ bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens geschehen. Außerdem aber muß an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen und zwar vom 1. April bis 1. October von 5 bis 6 Uhr, vom 1. October bis 1. April von 3 bis 4 Uhr Nachmittags noch einmal gekehrt werden. Die Reinigung der Marktplätze muß eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit erfolgen.

In den nicht ausgebauten Theilen des Stadterweiterungsbezirks, sowie außerhalb desselben an den förmlich durch Häuserreihen gebildeten Straßen müssen die Straßen, Straßenrinnen und Bürgersteige an jedem Mittwoch und Samstag und, wenn einer dieser Tage mit einem gesetzlichen Feiertage zusammenfällt, an dem vorhergehenden Tage von allem Unrath gereinigt und dieser Unrath entfernt werden.

§. 2. Zu diesen Leistungen sind die Hausbewohner für die Breite des von ihnen bewohnten Hauses, sowie seiner Zubehörungen (Hof, Garten) und bis zur Mitte der Fahrbahn verpflichtet. Bewohnen mehrere Einwohner dasselbe Haus, so werden nur diejenigen, welche das Erdgeschloß bewohnen, zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten. Bei unbewohnten Gebäuden oder unbewohnten Grundstücken liegt die Reinigungspflicht dem Eigenthümer ob.

§. 3. Bei trockener Witterung müssen die nach §. 1 der Reinigung unterliegenden Straßen unmittelbar vor dem Reinigen und während der Sommermonate außerdem täglich zwischen 7 und 8 Uhr Morgens und 6 und 7 Uhr Nachmittags mit reinem Wasser besprengt werden.

§. 4. Niemand darf Unrath irgend welcher Art (Scherben, Steine, Gemüseabfälle, Asche u. s. w.) auf die Straßen oder öffentlichen Wege und Plätze bringen. In der Stadt und in dem Stadterweiterungsbezirk jedoch können diejenigen Hausbewohner, welche über jene Gegenstände nicht als ihr Eigenthum verfügen wollen, dieselben in guten und dichten Gefäßen, jedoch nur zu der im §. 1 angegebenen Zeit vor ihren Wohnungen auf die Fahrwegseite des Straßendamms stellen. Die Beschaffung des Straßengebrüchs, sowie des in der vorangegebenen Weise ausgesetzten Unrathes geschieht durch das städtische Fuhrwerk, und ist sonst Niemand befugt, den Straßengebrüch oder den Inhalt der ausgestellten Gefäße fortzuschaffen.

§. 7. Die Bürgersteige und Straßenübergänge müssen im Winter sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei eingetretenem Glatteise stets mit Sand, Asche, Sägemehl oder mit einem andern geeigneten Material bestreut werden.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen von den zur Straßenreinigung Verpflichteten stets frei von Schnee und Eis zu halten, und ist der dadurch aufgebrauchte Schnee und das Eis auf Haufen zu kehren.

Das Besprengen und Abwaschen der Bürgersteige während der Frostzeit ist untersagt. Bei eintretendem Thaumwetter ist jeder anschießende Bewohner verpflichtet, das Eis auf den Straßen, Wegen und Gassen aufhauen und auf Haufen stellen zu lassen.

§. 13. An der Straßenseite der Häuser befindliche Gegenstände aller Art, welche herabfallen können, namentlich Zierrathe, Blumentöpfe und ähnliche Gefäße, müssen gehörig befestigt sein. Thüren, Fenster, Fensterläden, Klappen u. s. w. im Erdgeschloß, welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig derart festgelegt werden, daß sie weder dem freien Verkehr hinderlich werden, noch die Vorübergehenden beschädigen können.

§. 14. Schirmdächer zum Schutze gegen die Sonnenhitze, sog. Marquisen, welche vor Thüren und Fenstern des Erdgeschloßes angebracht sind, dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in die Straße treten und mit keinem Theile ihrer Kante in geringerer Höhe als 2,20 Meter über dem Bürgersteige liegen.

Aushängeschilder müssen mindestens 2,50 Meter über dem Bürgersteige angebracht und durchaus sicher befestigt sein.

§. 15. Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf den Straßen und Bürgersteigen aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt.

Das Brennmaterial (Kohlen, Geriß, Lehm, Holz, Torf) muß sofort nach der Anfuhr in die Häuser, für welche es bestimmt ist, gebracht werden. Sollen die Kohlen vorher gemengt werden, so muß dieses unmittelbar nach der Anfuhr (wo thunlich unter Freilassung des Bürgersteiges) geschehen, und sind die Kohlen sofort nach Beendigung des Anmengens in die Häuser zu schaffen. Nach Entfernung der Brennmaterialien müssen die durch dieselben beschmutzten Theile der Straße und Bürgersteige sofort mit reinem Wasser vollständig abgespült werden.

§. 20. Niemand darf an der Straße oder auf öffentlichen Plätzen Leinwand, Tuch, rohe Häute oder dergleichen in einer Weise aufhängen oder hinlegen, daß dadurch ein Scheuwerden der Pferde zu befürchten ist. — Spiegel dürfen nicht unbedeckt über die Straßen getragen, auch nicht so angebracht werden, daß die reflectirten Sonnenstrahlen auf die Straßen fallen.

§. 24. Die Bürgersteige sind lediglich für den Verkehr der Fußgänger bestimmt und dürfen mit Wagen, Karren, Schiebkarren, Schlitten, sowie mit anderen Transportmitteln dieser Art nicht befahren, auch von Pferden und Lastthieren nicht betreten werden. Ausgenommen hiervon sind die Stellen der Bürgersteige, welche den Eingang zu einem Gebäude oder Grundstücke von der Fahrstraße trennen, aber auch hier darf die entgegenstehende Benutzung nicht länger ausgedehnt werden, als bei fortgesetzter Bewegung, zum Transport des Gegenstandes erforderlich ist.

§. 33. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur.

§. 34. Den Pferdebahnwagen haben Reiter und Fuhrwerk vollständig und so weit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der nächsten Bahnschiene noch ein Raum von 1 Meter freibleibt.

§. 35. Wo durch öffentlichen Anschlag das Rechts- oder Linksgehen angeordnet ist, hat Jedermann sich auf der vorgeschriebenen Straßenseite zu halten.

§. 36. Fuhrwerk, Reiter, Fußgänger und Viehtreiber sind gehalten, marschirenden Militärabtheilungen und Leichenzügen, sowie den Fahrzeugen und Mannschaften der Feuerwehr auszuweichen oder, wenn es an Raum zum Ausweichen fehlt, so lange zu halten, bis jene vorüber sind. Wo dieses nicht möglich ist, haben sie durch schnelles Voraneilen den Weg frei zu machen.

§. 38. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. In der Nähe der Kirche während des Gottesdienstes;
2. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere;
3. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen, und bei der Einfahrt in dergleichen Grundstücke;
4. überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet;
5. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag das Fahren in schnellerer Gangart untersagt;
6. über nicht gewölbte Brücken.

§. 45. Die Benratherbrücke darf von Fuhrwerken, welche mit mehr als 5000 Kilo beladen sind, nicht befahren werden. Das Fahren und Reiten über die Brücke zwischen der Graben- und Königsstraße ist verboten.

Auszug aus der Polizeiverordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine.

§. 1. Die Kehrbezirke der Oberbürgermeisterei sind eingetheilt wie folgt:

I. Kehrbezirk: Schornsteinfegermeister Baum, Akademiestraße 5. Stadt innerhalb der Gräben, als südliche Grenze die Haroldsstraße und deren gedachte gerade Verlängerung zum Rheine.

II. Kehrbezirk: Schornsteinfegermeister Schlegel, Stockkampstraße 8. Nördlicher Stadttheil vom Corneliussplatz bis Grenze der Gemeinde Grafenberg, einschließlich der Nordseite des Schadowplatzes, der Schadowstraße, am Wehrhahn, der Grafenbergerstraße und Grafenbergerchauffee bis Zoppenbrück, von da nördlich längs dem Mittelbach, der unteren Ruhrthalbahn bis zur Stadtgrenze mit Mörsebroich, Derendorf und Golsheim.

III. Kehrbezirk: Schornsteinfegermeister Führer, Schützenstr. 66. Westlicher Stadttheil begrenzt nach Norden von Bezirk II (Südseite), mit den Gemeinden Grafenberg und Klingern; als südliche Grenze die Nordseite des Sandträgerweges, durch die Marken- zur Erkratherstraße, Eolnerstraße, Ringstraße einschließlich der Gebäude des Hauptpersonen-Bahnhofes bis zur Grenze des I. Bezirkes.

IV. Kehrbezirk: Schornsteinfegermeister Fels, Kirchfeldstraße 84. Südöstlicher Stadttheil grenzend nach Norden an Bezirk I und III, im Westen begrenzt durch eine in die Straßenmitte gelegt gedachte Scheidelinie, der Wassertheil Reichs-Kronprinzenstraße bis zum Bahndamm Düsseldorf-Neuß, diesem entlang zur Ueberführung Friedrichstraße, dann Brunnenstraße, vom Kreuzpunkte der Frucht-, Himmelgeister- und Süitbertusstraße ab den Feldweg zur Kapelle in Stoffeln und von da ab zur Stadtgrenze mit den Gemeinden Stoffeln, Oberbilit und Vierenfeld.

V. Kehrbezirk. Schornsteinfegermeister Kauth, Südwestlicher Stadttheil umfassend das Terrain westlich des IV. Bezirkes und südlich des ersten Bezirkes mit den Gemeinden Flehe, Wolmerswerth und Hamm.

§. 4. Die Schornsteinfegermeister sind verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine etc. nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften zu bewirken und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden feuergefährlichen und polizeiwidrigen Anlagen der Polizeibehörde ungefäumt zur Anzeige zu bringen.

§. 5. Den Einwohnern seines Bezirkes hat der Schornsteinfegermeister am Tage vorher bekannt zu machen, wann er die Reinigung der Schornsteine des Hauses vorzunehmen beabsichtigt. Muß die Reinigung auf Wunsch des Hauseigentümers oder Miethers zu einer andern als der vereinbarten Zeit erfolgen, ist der Schornsteinfegermeister berechtigt, für die Zeitverjämniß eine Vergütung von 20 Pf. zu fordern.

§. 6. Röhrenschornsteine müssen jährlich drei Mal, gewöhnliche Hauschornsteine zwei Mal im Jahre gereinigt werden. Bäcker, Brauer, Sieder, Mälzer auf der Esse, Branntweinbrenner

müssen die zu ihrem Gewerbe dienenden Schornsteine wenigstens alle zwei Monate und Inhaber von Dampfmaschinen ihre zugehörigen Schornsteine jeden Monat reinigen lassen.

Für andere Feuerungen besonderer Art, z. B. wo mehrere Küchen mit einem Schornstein in Verbindung stehen, kann die Polizeibehörde, wenn solches nöthig erscheint, kürzere Fristen für Reinigung bestimmen.

Bei Schornsteinen, welche von 2 Häusern gemeinschaftlich benutzt werden, ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, die Reinigung von seinem Hause aus, zu gestatten.

Bei Differenzen entscheidet nöthigenfalls die Polizeibehörde.

§. 7. Die Schornsteinfeger sind nicht verpflichtet, den Ruß, nachdem solcher in die dafür bestimmten Gefäße gebracht ist, aus den Häusern zu schaffen.

§. 8. Für das Reinigen der Schornsteine ist von dem Hauseigenthümer oder Hausmiether an den Schornsteinfegermeister zu zahlen:

1.	Für das Reinigen eines durch 4 Stockwerke gehenden Schornsteines	50 Pfg.
2.	" " " " " 3 " " " " "	40 "
3.	" " " " " 2 " " " " "	30 "
4.	" " " " " 1 Stockwerk " " " " "	20 "
5.	" " " " " Kamins einer Dampfmaschine	40 "
6.	Für Schornsteine von Dampfmaschinen, deren Reinigung an Sonn- und Feiertagen verlangt wird, findet bezüglich der Gebühren freie Vereinbarung statt.	
7.	Für die auf Verlangen verrichtete Reinigung einer Ofenröhre oder der Röhre eines Küchenherdes	20 "

Außer diesen Sätzen darf nichts gefordert und namentlich auch kein Trinkgeld erbeten werden.

§. 9. Alle vorstehend aufgeführten Verpflichtungen gelten auch für die Gehülfen der Schornsteinfegermeister und sind Letztere für die Zuwiderhandlungen ihrer Gehülfen verantwortlich.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung durch die Schornsteinfegermeister werden im Disciplinarwege geahndet.

Jede Uebertretung des §. 6 dieser Verordnung durch Hauseigenthümer oder Miether wird mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Ortsstatut betreffend die Canalisation der Stadt Düsseldorf vom 2. Juni 1885.

Auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 Gesetz-Samml. S. 561) wird in Ausführung der Bestimmung am Schluß des §. 2 des Ortsstatuts, betreffend die Bebauung in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf, Folgendes ortsstatutarisch verordnet.

§. 1. Alle Neubauten, welche nach Inkrafttreten dieses Statuts in Straßen entstehen, in denen nach dem Bebauungsgesetz vom 2. Juli 1875 (G. S. Seite 561) überhaupt ortsstatutarische Beiträge eingezogen werden können, haben für die systematische Straßen-Entwässerung pro laufenden Meter Baufront einen ortsstatutarischen Beitrag zu entrichten, welcher die Höhe des Betrages nicht überschreiten darf, der sich ergibt, wenn die Kosten der systematischen Canalisation excl. der Pumpstation und anderer centraler Anlagen, also wenn die Gesamtkosten der Straßenleitungen und Regenauslässe dividirt werden durch die Gesamtlänge der an diesen Leitungen liegenden bebauungsfähigen Fronten.

Die Höhe dieser voraussichtlichen Selbstkosten und des zu erhebenden ortsstatutarischen Betrages innerhalb der oben bezeichneten Grenze bestimmt widerruflich die Stadtverordneten-Versammlung mit Zustimmung der königlichen Regierung. Bis auf Weiteres wird der zu erhebende ortsstatutarische Beitrag auf 20 M. pro laufenden Meter Front festgesetzt. Bei Gehäusern wird jedoch nur die Hälfte der Frontlängen gerechnet.

Von Entrichtung des festgestellten Geldbeitrages ist derjenige Unternehmer eines Neubaus in einer noch nicht systematisch canalisirten Straße befreit, welcher hinreichende Sicherheit dafür stellt, daß er nach Vollendung des unterirdischen Canals in der betreffenden Straße die ganzen auf sein Grundstück rathlich fallenden Kosten der systematischen Canalisation excl. der Pumpstation und anderer centraler Anlagen zahlen werde.

§. 2. Ausgeschlossen von vorstehender Bestimmung sind die im §. 12 des Ortsstatuts, betreffend die Bebauung in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf, aufgeführten Außenorte.

§. 3. Die Zahlung der nach §. 1 zu leistenden Beiträge resp. die Bestellung der Caution hat vor Ertheilung der Bauerlaubnis zur Errichtung von Gebäuden an der neuen Straßen zu erfolgen.

Die Einziehung der Beiträge als öffentliche Wegebaulast erfolgt im Wege der administrativen Execution.

Genehmigt in der Stadtverordneten-Sitzung vom heutigen Tage.

Düsseldorf, den 2. Juni 1885.

Der Oberbürgermeister: Becker.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Juni 1885

I. III. A. 3430.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Koon.

Auszug aus dem Impfgesetz.

Die öffentlichen Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat.
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Strafbestimmung.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die öffentlichen, unentgeltlichen Impfgeschäfte beginnen alljährlich Anfang Mai und enden Ende September.

NB. Impflokale, Impfzeit und Impfarzt werden jährlich Anfang Mai durch die Lokalblätter publizirt

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch betreffend das Handelsregister.

§. 19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

§. 25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des §. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

§. 26. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der §§. 19, 25 von Amts wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.



Verzeichnis der Bücher

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Verzeichnis der Bücher

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



